



**Pet 4-19-11-8033-037445**

58636 Iserlohn

Arbeitszeit

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 9. Dezember 2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird die volle Anrechnung der Anwesenheitszeit im Rettungsdienst als Arbeitszeit gefordert.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, es sei seit vielen Jahren gelebte Praxis im Rettungsdienst, dass durch die jeweiligen Besatzungen eine vollständige und sofortige Einsatzbereitschaft während der gesamten Anwesenheit geleistet werde. Hierfür würden zum Beispiel die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen in einen Zeitkorridor gelegt, in denen sie genommen werden sollen. Während dieser Zeit bleibe das Rettungsmittel gleichwohl besetzt und werde dann natürlich auch im Bedarfsfall alarmiert. Weiterhin seien durch tarifvertragliche Regelungen Bereitschaftszeiten eingeführt, die nur anteilig vergütet würden. Teilweise werde die wöchentliche Arbeitszeit aufgrund dieser Regelungen einfach verlängert. Zusammenfassend stelle sich die Situation so dar, dass Mitarbeiter im Rettungsdienst generell deutlich mehr Stunden arbeiteten als sie vergütet bekämen. Dies führe dazu, dass die dort tätigen Mitarbeiter teilweise acht oder noch mehr Stunden unbezahlte Arbeitszeit pro Woche leisten müssten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.



Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 289 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 18 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass angemessene Arbeitsbedingungen zur Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen Rettungsdienstes unabdingbar sind. Die adäquate Versorgung der Patientinnen und Patienten kann nur dann gelingen, wenn die im Rettungsdienst Beschäftigten nicht dauerhaft überlastet sind.

Die Rahmenbedingungen für die Arbeitszeitgestaltung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer enthält das Arbeitszeitgesetz (ArbZG), mit dem unter anderem die Europäische Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG umgesetzt wird. Das Gesetz soll den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und den Schutz der Sonn- und Feiertage gewährleisten, sowie den Rahmen für flexible Arbeitszeiten verbessern.

Das Gesetz verzichtet darauf, weitergehende gesetzliche Vorgaben für die Arbeitszeitgestaltung zu machen, als dies für die Gewährleistung des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erforderlich ist, um flexible Arbeitszeiten zu ermöglichen. Die konkrete Arbeitszeitgestaltung wird in Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen oder einzelnen Arbeitsverträgen festgelegt.

Nach dem ArbZG darf eine werktägliche Arbeitszeit von acht Stunden nicht überschritten werden. Eine Verlängerung auf bis zu zehn Stunden ist möglich, wenn dies innerhalb eines halben Jahres auf durchschnittlich acht Stunden ausgeglichen wird. Abweichungen von dieser täglichen Höchstarbeitszeit sind – außer mit Genehmigung der Arbeitsschutzbehörde und in Notfällen – nur dann möglich, wenn sie in einem



Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrages in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung zugelassen werden.

Die Tarifvertragsparteien können insbesondere die Arbeitszeit über zehn Stunden pro Werktag hinaus verlängern, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst fällt. Den Ausgleichszeitraum können die Tarifvertragsparteien auf bis zu zwölf Monate ausweiten.

Arbeitsbereitschaft und Bereitschaftsdienst sind als Arbeitszeit im arbeitsschutzrechtlichen Sinne voll zu berücksichtigen, einschließlich der Zeiten der Untätigkeit. Beide Dienste müssen deshalb voll auf die gesetzliche Höchstarbeitszeit dementsprechend in den Arbeitszeitausgleich einbezogen werden.

Hinsichtlich der Ruhepausen stellt der Petitionsausschuss Folgendes fest:

Pausen zählen nicht zur Arbeitszeit. Nach dem ArbZG ist die Mindestdauer der Ruhepausen nach der Dauer der Arbeitszeit gestaffelt und beträgt bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden 30 Minuten und bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden 45 Minuten. Die Ruhepausen können in Zeitabschnitte von mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen nicht länger als sechs Stunden hintereinander ohne Pausen beschäftigt werden.

Die Tarifvertragsparteien können abweichend von der Grundnorm die Gesamtdauer der Ruhepausen in Schichtbetrieben und Verkehrsbetrieben auf Kurzpausen von angemessener Dauer aufteilen.

In diesem Zusammenhang wird betont, dass es in der Verantwortung des Arbeitgebers liegt, dass die gesetzlichen Regelungen zu Ruhepausen eingehalten werden.

Entscheidendes Kriterium für die Pause ist dabei die Freistellung von jeder Dienstverpflichtung. Es genügt daher nicht den Anforderungen an eine Ruhepause, wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rettungsdienst während ihrer Arbeitsunterbrechung zum Beispiel einen Funkmelder bei sich tragen und jederzeit damit rechnen müssen, zu einem Einsatz gerufen zu werden. Dies wäre Bereitschaftsdienst und damit Arbeitszeit.



Ergänzend merkt der Ausschuss an, dass die Entlohnung grundsätzlich nicht gesetzlich geregelt ist. Sie wird im Tarifvertrag bzw. im Arbeitsvertrag vereinbart. Arbeits- und Tarifvertrag können auch geringere Stundensätze für Bereitschaftsdienste festlegen. Allerdings müssen die Voraussetzungen des Mindestlohngesetzes beachtet werden, nach dem Bereitschaftsdienste ebenfalls voll als Arbeitszeit gewertet werden. Das bedeutet, dass die Gesamtzahl der im Kalendermonat erbrachten Arbeitsstunden einschließlich der Bereitschaftszeit im Durchschnitt mit dem Mindestlohn in Höhe von derzeit 9,50 Euro brutto pro Stunde zu vergüten ist.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten hält der Petitionsausschuss die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag insoweit keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.